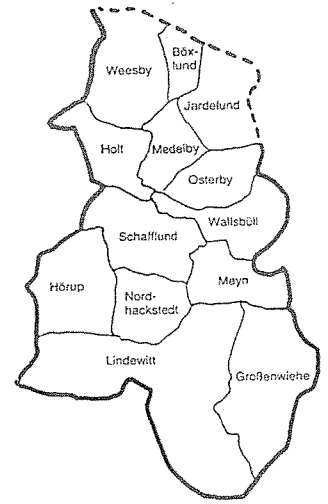


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 23

Schafflund, 25.11.2016

46. Jahrgang

Seite 262 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Schafflund für das Haushaltsjahr 2016

Seite 263 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

Seite 265 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 267 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Seite 268 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Hinweise:

Seite 269 Amtliche Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg
Tierseuchenbehördliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Seite 272 Nordsee Akademie
Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Schafflund für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung am 07.11.2016 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge	17.700 €	0 €	1.974.000 €	1.991.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.700 €	0 €	1.973.000 €	1.990.700 €
Jahresüberschuss	0 €	0 €	1.000 €	1.000 €
Jahresfehlbetrag	0 €	0 €	0 €	0 €
2. im Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.700 €	0 €	1.967.400 €	1.985.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.700 €	0 €	1.824.300 €	1.842.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	124.300 €	0 €	200.000 €	324.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	71.500 €	0 €	429.400 €	500.900 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|---------------------------|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | | unverändert |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | | unverändert |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | | unverändert |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 11,816 Stellen | auf 16,410 Stellen |

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Schafflund, 08.11.2016

LS

gez. Volkert Petersen
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 26, aus.

Schafflund, den 08.11.2016

gez. Renger

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 12. Dezember 2016 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- Sitzungssaal –

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 26.09.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Amtsvorsteherin
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinde Wallsbüll auf Rückübertragung der Aufgabe – Gesundheitspflege und medizinische Versorgung – Gesellschafterfunktion bei der Sozialstation Schafflund gGmbH
9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme – Amtsparkplatzsanierung –
10. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung der Auftragsvergabe – Erstellung von Jahresrechnungen –
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
11. Personalangelegenheiten

Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

12. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Ausrichtung/Struktur der IT-Aufgabenwahrnehmung
13. Haushaltsangelegenheiten
 - 13.1. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
 - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2017
14. Verschiedenes

Schafflund, den 22.11.2016

gez. Gudrun Carstensen
(Amtsvorsteherin)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 01. Dezember 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Gemeindevertretung vom 22.09.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.09.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

9. Grundstücksangelegenheiten
Die Öffentlichkeit wird voraussichtlich wieder hergestellt:
10. Beratung und Beschlussfassung über Renovierungsarbeiten
 - 10.1. Raum Frühbetreuung Maler- und Fußbodenarbeiten
 - 10.2. Zusätzliche Ausstattung in der Kita
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der SH-Netz AG
12. Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahme zur Vertiefung des Waldbades Lindewitt
13. Beratung und Beschlussfassung zur Kostenverteilung für den geplanten Bauhof/Feuerwehr der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt

- 14. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des TSV Lindewitt
 - 14.1. Antrag auf Übernahme zusätzlicher Kosten für Reinigungsleistungen
 - 14.2. Antrag auf Übernahme von Hallennutzungsgebühren in Schafflund
- 15. Neu-/Nachbesetzung von Ausschüssen
 - hier: Bürgerliches Mitglied Bauausschuss
- 16. Verschiedenes

Lindewitt, 21.11.2016

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 08. Dezember 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gemeinsamer Sitzungsteil der Gemeindevertretungen Großenwiehe und Lindewitt:
2. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Vertragsentwürfe zum Vermögensausgleich über den Schulstandort Lindewitt zwischen den Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt
Ende des gemeinsamen Sitzungsteils
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 22.09.2016
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.09.2016
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Großenwiehe an der Grundschule Großenwiehe
10. Verschiedenes

Großenwiehe, 22.11.2016

Gemeinde Großenwiehe
-Die Bürgermeisterin-
gez. Gudrun Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 08. Dezember 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gemeinsamer Sitzungsteil der Gemeindevertretungen Großenwiehe und Lindewitt:
2. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Vertragsentwürfe zum Vermögensausgleich über den Schulstandort Lindewitt zwischen den Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt
Ende des gemeinsamen Sitzungsteils
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 01.12.2016
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.12.2016
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle an der Schule
10. Verschiedenes

Lindewitt, 22.11.2016

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
gez. Wilhelm Krumbügel

Bekanntmachung der Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09. November 2016

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg

Tierseuchenbehördliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 09. November 2016 für den Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von der Ausstellung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest.

In Schleswig-Holstein wurde der Ausbruch der Wildvogelgeflügelpest amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 165 und 166 des Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 234, 534) zuletzt geändert durch Art. 6 (Ges. v. 26.03.2009, GVOBl. S. 93), § 6 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- I. Im gesamten Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),gehalten werden.

- II. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe oben I.) und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist verboten.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 08.11.2016 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls am Abend desselben Tages bei verendeten Wildvögeln in Baden-Württemberg am Bodensee nachgewiesen. Von der schweizerischen und österreichischen Seite des Bodensees liegen entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höckerschwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aassfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Zu II:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig, einzulegen. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Diese Anordnung wird wirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweise

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Schleswig, den 9. November 2016

Im Auftrage

gez.
Dr. Sekulla



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar

am 08. Dezember 2016

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 0 46 62/87 05-0 Telefax 0 46 62/87 05-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00
(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Wie können Kommunen die regionale Wirtschaft fördern?

Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Nordfriesland

272

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Vorschau
Windenergieplanung
am 19. Januar 2017

Donnerstag, 08. Dezember 2016



Tagungsfolge

Donnerstag, 08. Dezember 2016

Wie können die Kommunen die regionale Wirtschaft fördern?

09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.

Der Referent stellt Auftrag, Struktur und Arbeitsschwerpunkte der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland vor.

Dabei gibt es einen Überblick über wichtige Förderprogramme sowie Möglichkeiten der regionalen Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung auf kommunaler und politischer Ebene anhand konkreter Beispiele.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Gelegenheit, Ihre Fragen zu den Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort zu stellen und zu diskutieren.

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Referent
Dr. Matthias Hüppauff, Geschäftsführer
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Dr. Ariane Huml
Akademieleitung
Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Anmeldung erbeten bis zum
Montag, 05. Dezember 2016